



Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB

Rechtliche Abklärung für die VRS

Der Vorstand der VRS hat sich auf Anfrage von Mitgliedern mit der Schweigepflicht gemäss Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB) auseinandergesetzt und rechtlich abklären lassen, ob es möglich wäre, die dipl. Rettungssanitäter/innen HF in diese Bestimmung aufnehmen zu lassen und welche Schritte dies erfordern würde. Diese Fragen werden nachfolgend beantwortet. Dabei sind die Begriffe «Schweigepflicht», «Berufsgeheimnis» und «Geheimnispflicht» als Synonyme zu verstehen.

Der heutige Art. 321 StGB lautet wie folgt:

Art. 321 StGB Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 321 StGB enthält eine abschliessende Aufzählung, welche die Rettungssanitäter/innen nicht nennt. Fraglich bleibt, ob Rettungssanitäter/innen unter den Begriff «**Hilfspersonen**» subsumiert werden können.

Hierunter fallen z.B. Mitarbeiter des Arztes, die in einer Art und Weise an seiner Berufstätigkeit beteiligt sind, welche die Kenntnis von Tatsachen aus dem Geheimbereich des Patienten vermittelt oder voraussetzt. Dabei muss es sich um eine berufsmässig ausgeübte Funktion handeln. Zu den Hilfspersonen i.S. von Art. 321 Ziff. 1 StGB gehören also u.a. Arztgehilfinnen und -sekretärinnen, das gesamte Pflege- und Laborpersonal von Krankenhäusern sowie im Einzelfall unter ärztlicher Kontrolle tätige Therapeuten.

(Quelle: http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-tag/medizinrecht_1/lerneinheit_V/de/html/schweigepflicht_learningObject1.html)

Bei anderen Berufsgruppen, die zwar nicht als Hilfspersonen gelten, aber im Rahmen ihrer Berufsausübung ebenfalls Gesundheitsdaten bearbeiten, muss geprüft werden, ob diese allenfalls kantonalen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterstehen.

Fazit: Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie können auch nicht unter die Hilfspersonen der genannten Berufsgattungen subsumiert werden.

Schweigepflicht gemäss den kantonalen Gesundheitsgesetzen

Es bleibt zu prüfen, ob Rettungssanitäter/innen gemäss kantonalen gesetzlichen Grundlagen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Dazu sind einige kantonale Gesetzesbestimmungen beispielhaft aufzuführen:

§ 29 Gesundheitsgesetz des Kantons Schwyz

Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die Ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut oder durch eigene Wahrnehmung bekannt geworden sind.

*Gestützt auf § 7 der kantonalen Gesundheitsverordnung (GesV) benötigen im Kanton Schwyz auch **Rettungssanitäter/innen** eine Bewilligung, womit sie im Kanton Schwyz der Schweigepflicht nach kantonalem Recht unterliegen.*

Art. 27 Gesundheitsgesetz des Kantons Bern

Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.

*Gesundheitsfachpersonen sind Personen, die eine Tätigkeit ausüben, für die sie eine Berufsausübungsbewilligung benötigen. Eine Aufzählung dieser Tätigkeiten findet sich in Artikel 2 der Gesundheitsverordnung des Kantons Bern. Unter lit. p werden **die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter** genannt, womit sie im Kanton Bern der Schweigepflicht nach kantonalem Recht unterliegen.*

§ 15 Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich

Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

Die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter werden nicht explizit genannt. Da sie aber gemäss kantonaler Definition einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, fallen sie trotzdem unter die Schweigepflicht gemäss kantonalem Recht.

Vom Berufsgeheimnis erfasste Informationen

Geheimnis im Sinne von Art. 321 StGB ist alles, was der Patient der Fach- oder deren Hilfsperson zwecks Ausführung seines Auftrags anvertraut oder was die Fach- oder deren Hilfsperson in Ausübung ihres Berufes wahrnimmt. Auch Tatsachen, die Dritte betreffen, können zum geschützten Geheimnis gehören. Selbst die Tatsache, dass zwischen einer Person und einer Fachperson überhaupt ein Behandlungsverhältnis besteht, unterliegt der Schweigepflicht. Inhaltlich unterscheidet sich das Berufsgeheimnis nach StGB von den Schweigepflichten nach kantonalem Recht nicht.

Unterschiedlich hingegen sind einerseits die betroffenen Personen und andererseits die Folgen einer allfälligen Verletzung der Schweigepflicht (s. nachfolgend).

Sanktionen bei Verletzung des Berufsgeheimnisses / der Schweigepflicht

Nach Art. 321 Ziff. 1 StGB wird auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer das Berufsgeheimnis nach dieser Bestimmung verletzt. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrgenommen haben. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder des Studiums strafbar.

Bei einer Verletzung der Schweigepflicht gemäss kantonalem Recht, bestimmen sich die Sanktionen nach den anwendbaren, kantonalen Bestimmungen. Die Kantone sehen in ihren Gesundheitsgesetzen unterschiedliche Sanktionen für den Fall der Geheimnisverletzung vor. Beispielhaft seien genannt:

§ 56 Gesundheitsgesetz des Kantons Schwyz

Keine Erwähnung einer Sanktion im Falle der Verletzung von § 29 GesG.

Art. 48 Gesundheitsgesetz des Kantons Bern

Mit Busse wird bestraft, wer anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Erlassen zuwiderhandelt. In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann auf Busse bis zu 50'000 Franken erkannt werden.

§ 61 Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich

Mit Busse bis zu Fr. 50'000 wird bestraft, wer vorsätzlich als Inhaberin oder Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung ihre oder seine Befugnisse überschreitet, gegen ihre oder seine beruflichen Pflichten verstösst oder die Berufstätigkeit unsachlich oder in einer Weise bekannt macht, die zu Täuschungen Anlass gibt.

Vorgehen in Bezug auf die Aufnahme von Rettungssanitäter/innen in Art. 321 StGB

Damit für Rettungssanitäter/innen das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB anwendbar wird, müssten sie in die betreffende Bestimmung aufgenommen werden. Dazu wäre eine Gesetzesänderung notwendig. Um eine solche zu verlangen, müsste die VRS einen Vorstoss lancieren.

Vorstösse sind parlamentarische Handlungsinstrumente, mit denen Ratsmitglieder, Fraktionen und Kommissionen Anstösse für Massnahmen oder für neue Rechtsbestimmungen geben sowie Auskünfte oder Berichte verlangen können. Adressat der Vorstösse ist in der Regel der Bundesrat.

Es gibt folgende parlamentarische Vorstossarten:

- **Motion:** Mit der Motion verlangt ein Parlamentsmitglied, dass die Regierung **eine Gesetzesänderung**, einen Beschluss ausarbeitet oder eine bestimmte Massnahme ergreift. Der Auftrag ist verbindlich, wenn ihm das Parlament zustimmt. Motionen können von **einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommission eingereicht werden**.
- **Postulat:** Ein Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen, ob es in einem bestimmten Fall ein Gesetz, einen Beschluss oder eine Massnahme braucht. Es kann auch die Ausarbeitung eines Berichts verlangen. Ein Postulat kann von einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommissionsmehrheit eingereicht werden. Mit dem Postulat wird lediglich die Prüfung eines Anliegens und (noch) nicht die Ausarbeitung eines Gesetzes- oder Beschlussentwurfs verlangt. Jedes politische Thema kann Gegenstand eines Postulats sein.

- **Parlamentarische Initiative (ist kein Vorstoss im rechtlichen Sinne):** Mit einer parlamentarischen Initiative kann ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission den Entwurf zu einem Erlass oder die Grundzüge eines solchen Erlasses vorschlagen.

Fazit: Für das Anliegen der VRS würde sich die Motion am ehesten eignen. Diese kann durch ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder durch eine Kommission eingereicht werden.

Vorgehen: Es müsste ein Parlamentarier gefunden werden, welcher auf eidgenössischer Ebene im Sinne der VRS einen Vorstoss einreicht und dabei von der Regierung verlangt, eine Änderung von Art. 321 StGB vorzunehmen. Dabei wäre es dem Parlamentarier zu überlassen, welche Art des Vorstosses sich am besten für das Anliegen des VRS eignet.

Das Gesetzgebungsverfahren im Allgemeinen (als Exkurs)

- a) Gesetzesentwürfe werden mehrheitlich vom Bundesrat ausgearbeitet. Sie gehen auf sein Initiativrecht (Art. 181 BV; Art. 7 RVOG) oder auf einen ihm mit einer Motion erteilten Auftrag des Parlaments zurück (Art. 120 ff. ParlG).
- b) Ein Gesetzesentwurf kann auf Vorschlag eines Ratsmitglieds, einer Fraktion, einer Kommission (mittels einer parlamentarische Initiative) oder eines Kantons (mittels einer Standesinitiative) auch von einer Kommission ausgearbeitet werden (Art. 160 Abs. 1 BV; Art. 107 ff. ParlG; Art. 115 ff. ParlG).
- c) Bevor die zuständige Kommission mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes beginnen kann, benötigt sie die Zustimmung der Kommission des anderen Rates oder die Zustimmung beider Räte. (Das Volk hat kein Initiativrecht: Die Bürgerinnen und Bürger können mittels einer Initiative eine Verfassungsrevision, nicht aber eine Gesetzesrevision verlangen.)
- d) Der Vorentwurf für ein Bundesgesetz wird in der Regel vom Bundesrat bzw. von der Kommission, die den Vorentwurf ausgearbeitet hat, in die Vernehmlassung geschickt (Art. 3 Abs. 1 Bst. b VIG).
- e) Nach der Vernehmlassung wird der Gesetzesentwurf fertig ausgearbeitet und den Räten zusammen mit der Botschaft bzw. dem Kommissionsbericht unterbreitet (Art. 141 ParlG; Art. 111 ParlG).
- f) Die Räte beraten den Gesetzesentwurf nacheinander. Bei einem vom Bundesrat ausgearbeiteten Gesetzesentwurf legen die Ratspräsidentinnen bzw. -präsidenten fest, welcher Rat den Gesetzesentwurf zuerst behandelt; können sie sich nicht einigen, entscheidet das Los (Art. 84 Abs. 2 ParlG). Wurde der Gesetzesentwurf von einer Kommission ausgearbeitet, so ist der Rat, in dem der Entwurf ausgearbeitet wurde, der Erstrat.
- g) Die für das Sachgebiet zuständigen Kommissionen beraten den Entwurf jeweils vor, stellen ihrem Rat Antrag und bestimmen eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter, die bzw. der ihre Anträge im Rat vertritt (Art. 44 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ParlG).
- h) Jeder Rat berät als Erstes, ob er auf den Gesetzesentwurf eintreten will (Eintretensdebatte) (Art. 74 Abs. 1 ParlG). Hat er Eintreten beschlossen, berät er den Entwurf artikelweise (Detailberatung) und führt danach eine Gesamtabstimmung über den ganzen Entwurf durch (Art. 74 Abs. 2 und 4 ParlG).
- i) Bestehen nach der ersten Beratung Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist (Differenzbereinigungsverfahren) (Art. 89 ParlG). Bestehen nach gesamthaft drei Beratungen in jedem Rat noch Differenzen, wird eine Einigungskonferenz eingesetzt, die eine Verständigungslösung zu suchen hat (Art. 91 ParlG).

Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz VRS

Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB

- j) Sobald die Beschlüsse von National- und Ständerat übereinstimmen, führen beide Räte in der letzten Sitzung der Session eine Schlussabstimmung durch (Art. 81 ParlG). Danach wird das Gesetz im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 13 Abs. 1 Bst. e PublG).
- k) Wird das fakultative Referendum ergriffen, kommt es zu einer Volksabstimmung (Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV).
- l) Wird das Referendum nicht ergriffen oder wird das Gesetz in der Referendumsabstimmung angenommen, wird es in der Amtlichen Sammlung mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens veröffentlicht (Art. 2 Bst. b PublG). Wird das Gesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt, tritt es nicht in Kraft.

(Quelle: <https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/parlamentsportraet/aufgaben-der-bundesversammlung/rechtsetzung/gesetzgebung>)

Zusammenfassung

Gemäss Auslegung von Art. 321 StGB fallen Rettungssanitäter/innen bislang nicht unter das Berufsgeheimnis von Art. 321 StGB. In den meisten Kantonen unterliegen Rettungssanitäter/innen jedoch nach kantonalem Recht einer Schweigepflicht. Diese Schweigepflichten entsprechen inhaltlich jener nach StGB, lediglich das Strafmass ist ein anderes.

Will die VRS die Aufnahme der Rettungssanitäter/innen in Art. 321 StGB initiieren, muss sie dafür einen Parlamentarier finden, der auf eidgenössischer Ebene einen diesbezüglichen Vorstoss einreicht.

Es gilt zu beachten, dass wenn die Rettungssanitäter/innen künftig unter Art. 321 StGB fallen sollten, dies zur Folge hat, dass sie bei einer Verletzung des Berufsgeheimnisses gemäss StGB mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden können.

Sursee, 3. März 2021
Lic. iur. Sabrina Leisibach / MLaw Laura Strebel